

Aktenzeichen: 5 AZR 367/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 22. Januar 1986

- 5 AZR 367/84 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 3. November 1983

- 17 Ca 98/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 10. April 1984

- 11 Sa 1/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückerstattung überzahlter Lohnsteuer/Ausschlußfrist

Gesetz: BGB § 812; BAT § 70

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 367/84

11 Sa 1/84 Berlin

Verkündet am
22. Januar 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

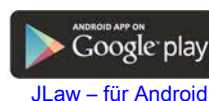
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Krems und Wengeler für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



10. April 1984 - 11 Sa 1/84 - wird zurück-
gewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien haben zunächst darüber gestritten, ob die Be-
klagte verpflichtet ist, einen Teil des ihr von dem Kläger aus-
gezahlten Übergangsgeldes nach § 62 ff. BAT an den Kläger zu-
rückzuzahlen, weil dieser irrtümlich die von der Beklagten nach
ihrem Ausscheiden bezogene Rente nicht auf das Übergangsgeld an-
gerechnet hatte. In der Revisionsinstanz ist zwischen ihnen nur
noch streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, auch den vom
Kläger an das zuständige Finanzamt abgeführten Lohnsteueranteil
für das zuviel gezahlte Übergangsgeld zu erstatten und ob insö-
weit die Ausschlußfrist des § 70 BAT eingreift.

Die schwerbehinderte Beklagte war bei dem Kläger bis zum
28. Februar 1982 als Verwaltungsangestellte tätig. Auf das Ar-
beitsverhältnis fand kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung.

Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund eines Auflösungsver-
trages im Hinblick auf einen Antrag der Beklagten auf vorgezoge-
nes Altersruhegeld nach § 25 AVG. Der Kläger berechnete das der
Beklagten zustehende Übergangsgeld für die Monate März bis Juni
1982 entsprechend der 1981 geltenden Rechtslage zunächst, ohne



die der Beklagten in dieser Zeit zustehenden Renten zu berücksichtigen, mit jeweils monatlich 3.536,91 DM brutto (= insgesamt 14.147,64 DM brutto). Diese Berechnung teilte er der Beklagten mit Schreiben vom 17. September 1981 mit. Mündlich am 14. Januar 1982 und mit Schreiben vom 18. Januar 1982 unterrichtete der Kläger die Beklagte von der Neufassung des § 42 SchwbG mit Wirkung ab 1. Januar 1982 durch Art. 6 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes, wonach nunmehr Renten auf das Übergangsgeld anzurechnen seien. Mit Schreiben vom 12. Februar 1982 übersandte der Kläger der Beklagten eine Neuberechnung des Übergangsgeldes unter Anrechnung der Renten, aus der sich ein monatlicher Betrag von 1.903,01 DM brutto (= insgesamt 7.612,04 DM brutto) ergab. Die Beklagte widersprach der Neuberechnung mit Schreiben vom 19. Februar 1982 und machte den in der ersten Berechnung des Übergangsgeldes festgestellten Betrag von 14.147,64 DM geltend. Mit Schreiben vom 25. Februar 1982 wies der Kläger die Beklagte erneut darauf hin, daß er aufgrund der ab 1. Januar 1982 gültigen Vorschriften verpflichtet sei, die Renten auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Die zuständige Sachbearbeiterin, die die Auszahlungsanordnung erstellte, jedoch nicht das Übergangsgeld zu berechnen hatte, wies irrtümlich anstelle des Betrages von 1.903,01 DM in der äußeren rechten Spalte des Berechnungsbogens den ungekürzten Betrag von 3.556,91 DM aus der linken Spalte des Berechnungsbogens zur Zahlung an. Die Auszahlungsanordnung wurde sodann von den hierfür zuständigen Sachgebietsleitern gegengezeichnet ohne Prüfung, ob die im Berechnungsbogen ausgewiesenen Beträge zu-



treffend übertragen worden waren. Von dem ungekürzten Betrag wurde jeweils der Nettobetrag von 2.804,51 DM der Beklagten in den Monaten März bis Juni 1982 zur Gutschrift auf ihr Konto überwiesen; weitere 732,40 DM wurden jeweils als Lohnsteuer an das Finanzamt Wilmersdorf von Berlin überwiesen, wovon jeweils 474,-- DM auf den überzahlten Teil des Übergangsgeldes entfielen.

Nachdem im Juli 1982 die fehlerhaften Überweisungen an die Beklagte bekannt geworden waren, wies der Kläger mit der Beklagten am 20. August 1982 zugegangenem Schreiben vom 17. August 1982 diese hierauf hin. Gleichzeitig machte er unter Bezugnahme auf § 70 BAT einen Anspruch auf Rückzahlung des an die Beklagte zuviel gezahlten Nettobetrages in Höhe von 4.639,60 DM geltend. Ferner teilte er der Beklagten mit, daß er die an das Finanzamt zuviel überwiesene Lohnsteuer in Höhe von 1.896,-- DM von diesem zurückfordern werde. Das Finanzamt Wilmersdorf teilte dem Kläger mit Schreiben vom 1. September 1982 mit, eine Rückzahlung könne nicht erfolgen, da im Zeitpunkt der Zahlung die an die Beklagte gezahlten Bruttobeträge zutreffend versteuert worden seien; die Beklagte könne bei Rückzahlung der überzahlten Bruttobeträge an den Kläger diese als negative Einkünfte gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Daraufhin forderte der Kläger mit Schreiben vom 16. November 1982, das der Beklagten am 20. November 1982 zuging, die Rückzahlung des überzahlten Nettobetrages zuzüglich der insoweit entrichteten Lohnsteuer mit insgesamt 6.535,60 DM.



Nachdem die Beklagte sich weigerte, irgend etwas zurückzahlen, hat der Kläger den gesamten Bruttobetrag mit der Beklagten am 9. September 1983 zugestellter Klage gerichtlich geltend gemacht; sowohl der Nettobetrag, wie der Lohnsteuerbetrag seien durch das Schreiben vom 17. August 1982 fristgerecht geltend gemacht worden.

Der Kläger hat zunächst beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
6.535,60 DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 9. September 1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe ihr mit der Berechnung vom 17. September 1981 das volle Übergangsgeld ohne jeglichen Abzug bewilligt und zugesichert. Die Änderung des § 42 SchwbG sei rechtswidrig. Die einzelnen Teilbeträge des Übergangsgeldes habe sie gutgläubig empfangen. Nach ihren wiederholten Widersprüchen gegen die Anrechnung der Renten auf das Übergangsgeld sei sie bei der Auszahlung der ungekürzten Teilbeträge davon ausgegangen, die ursprüngliche Rechtsansicht des Klägers habe sich geändert. Im Übrigen hat sie sich auf Entreicherung berufen und geltend gemacht, die Berechnung der Klagesumme sei fehlerhaft.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, den überzahlten Nettobetrag von 4.639,40 DM nebst Zinsen an den Kläger zu zahlen; die Klage in Höhe des Lohnsteuerbetrages von 1.896,-- DM hat es abgewiesen, weil insoweit die Ausschlußfrist des § 70 BAT



durch das Schreiben vom 16. November 1982 nicht gewahrt worden sei. Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Berufung eingelegt.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Auffassung verteidigt, er habe mit dem Schreiben vom 17. August 1982 die tarifliche Ausschlußfrist auch hinsichtlich des Lohnsteuerbetrages gewahrt, da es dafür allein auf die hinreichende Bezeichnung der geltend gemachten Ansprüche, nicht auf deren genaue Bezifferung ankomme. Im übrigen habe sein Schreiben vom 16. November 1982 zumindest hinsichtlich der Überzahlung vom 15. Juni 1982 die Ausschlußfrist gewahrt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zur Zahlung weiterer
1.896,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem
9. September 1983 zu verurteilen.

Die Beklagte hat zuletzt beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie vertritt nunmehr die Auffassung, der Anspruch des Klägers wegen der überzahlten Lohnsteuer sei gemäß § 70 BAT verfallen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung im Ergebnis zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Rückerstattung der an das Finanzamt gezahlten Lohnsteuer weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis nicht begründet.

I.1. Bedenken gegen die Anrechnung der Rentenbezüge auf das Übergangsgeld, insbesondere die Verfassungsmäßigkeit des § 42 SchwbG i. d. F. vom 22. Dezember 1981, bestehen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht (vgl. BAG 40, 355, 359 f. = AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG, zu III 2 der Gründe; BAG Urteil vom 21. August 1984 - 3 AZR 565/83 - EzA Nr. 14 zu § 42 SchwbG, zu I 2 b der Gründe).

2. Soweit der Kläger die im März, April und Mai 1982 überzahlten Teilbeträge geltend macht, sind seine Ansprüche gemäß § 70 BAT verfallen.

a) Nach § 70 BAT in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Nach § 64 Abs. 1 BAT ist das Übergangsgeld jeweils in monatlichen Teilbeträgen am 15. eines Monats fällig. Dementsprechend hat der Beklagte auch das Übergangsgeld am 12. März, 14. April, 13. Mai und 15. Juni 1982 ausgezahlt. Der entsprechende Rückzahlungsanspruch des Beklagten hinsichtlich der überzahlten monatlichen Teilbeträge von 474,-- DM ist also ebenfalls am 12. März, 14. April, 13. Mai und 15. Juni 1982 fällig ge-



worden (§ 812 BGB). Insoweit besteht zwischen den Parteien auch kein Streit.

b) Entgegen der Auffassung des Klägers hat er diesen Anspruch nicht mit dem Schreiben vom 17. August 1982 geltend gemacht. Dieses Schreiben hat - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut:

"Durch einen bedauerlichen Übertragungsfehler bei Anweisung der monatlichen Zahlungen wurde Ihnen jedoch in allen vier Monaten der ungekürzte Bruttobetrag von je 3.536,91 DM ausbezahlt.

Wie sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht ergibt, beträgt die dadurch entstandene Überzahlung insgesamt 4.639,60 DM.

Hiermit mache ich unter Bezugnahme auf § 70 des Bundes-Angestelltentarifvertrages - BAT - meinen Anspruch auf Rückzahlung der Überzahlung seit dem 1. März 1982 in Höhe von 4.639,60 DM geltend. Die dem Finanzamt Wilmersdorf zuviel überwiesene Lohnsteuer in Höhe von 1.896,00 DM wird von mir von dort zurückgefordert werden.

Ich bedauere die Ihnen und mir durch den Übertragungsfehler entstandenen Unannehmlichkeiten, muß Sie aber dringend bitten, den überzahlten Betrag von 4.639,60 DM auf das Konto der Oberfinanzdirektion Berlin Nr. 200-102 Postscheckamt Berlin-West (Bankleitzahl 100 100 10) zur Schlüssel-Nr. des BIBB 0130 Verbuchungsstelle 3104 685 01/0/00/1900 einzuzahlen. Sollten Sie dazu nicht in der Lage sein, schlage ich eine Ratenzahlung von 8 Raten von 500,00 DM und einer Rate von 639,60 DM vor."

Danach hat der Kläger nur die Nettoüberzahlung von 4.639,60 DM geltend gemacht und die zuviel gezahlte Lohnsteuer von der Beklagten ausdrücklich nicht zurückgefordert. Bereits das Arbeitsgericht hat deshalb zutreffend darauf hingewiesen, daß der



Kläger mit diesem Schreiben sich darauf beschränkt hat, den Nettobetrag geltend zu machen. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß er mit diesem Schreiben auch die Rückgewähr der Lohnsteuer verlangt habe, weil deren genaue Bezifferung nicht erforderlich sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT) kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der Gläubiger seine Forderung wenigstens ungefähr beziffern kann, sollen tarifliche Ausschlußfristen mit der "Fälligkeit" der Forderung zu laufen beginnen. Dies ist nach dieser Rechtsprechung im allgemeinen dann der Fall, wenn sich der Gläubiger ohne schuldhaftes Zögern den erforderlichen Überblick verschaffen kann, der es ihm ermöglicht, dem Schuldner die Größenordnung seiner Forderung mitzuteilen. Dagegen braucht der Gläubiger die genaue und abschließende Höhe seiner Forderung nicht anzugeben, es genügt vielmehr, wenn er seine Forderung so deutlich bezeichnet, daß der Schuldner erkennen kann, aus welchem Sachverhalt und in welcher ungefähren Höhe er in Anspruch genommen werden soll. Diese Rechtsprechung bezieht sich aber nur auf solche Fälle, in denen innerhalb der Ausschlußfristen, aus welchen Gründen auch immer, die genaue Forderungshöhe nicht ermittelt werden kann. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, die genaue Forderungshöhe war bekannt, doch hat der Kläger lediglich einen Teil dieser ihm bekannten Forderung geltend gemacht.

c) Die Ausschlußfrist des § 70 BAT war hinsichtlich der am 12. März, 14. April und 13. Mai ausgezahlten Teilbeträge von je 474,-- DM bei Zugang des Schreibens vom 16. November 1982



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bereits abgelaufen; diese Ansprüche waren also verfallen.

Hinsichtlich des am 15. Juni 1982 ausgezahlten Teilbetrages von 474,-- DM ist die Ausschlußfrist dagegen erst am 14. Dezember 1982 abgelaufen, dieser Rückzahlungsanspruch also mit dem am 20. November zugegangenen Schreiben des Klägers rechtzeitig geltend gemacht worden.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht einen Rückzahlungsanspruch des Klägers nach §§ 812 ff. BGB verneint; denn die Beklagte ist durch die Zahlung der Lohnsteuer an das Finanzamt nur um einen Anspruch gegen dieses auf Rückzahlung zuviel gezahlter Lohnsteuer bereichert und zu dessen Abtretung an den Kläger verpflichtet. Diesen Anspruch hat der Kläger jedoch nicht geltend gemacht.

1. Das Übergangsgeld gehört zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4, § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 EStG wird bei solchen Einkünften die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EStG ist der Arbeitnehmer Schuldner der Lohnsteuer. Sie wird fällig in dem Zeitpunkt, in dem dem Arbeitnehmer die entsprechende Zahlung zufließt (§ 38 Abs. 2 Satz 1 EStG). Der Arbeitgeber hat nach § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten und gemäß § 41 a EStG an das Finanzamt abzuführen. Durch die Zahlung der fälligen Lohnsteuer an das Finanzamt hat



der Kläger daher die Beklagte von ihrer Lohnsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt und damit von einer Verbindlichkeit befreit. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist Voraussetzung für das Entstehen eines Bereicherungsanspruchs allerdings, daß der Kläger (= Dritter) mit dem Willen gezahlt hat, damit eine Verpflichtung der Beklagten (= Schuldner) gegenüber dem Finanzamt (= Gläubiger) zu tilgen. Dieser Fall ist hier aber, entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, gegeben. Zwar haftet der Arbeitgeber gemäß § 42 d Abs. 1 Ziff. 1 EStG für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat, und sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gesamtschuldner, soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht (§ 42 d Abs. 3 Satz 1 EStG). Solange der Arbeitgeber aber die richtige Lohnsteuer einbehält und an das Finanzamt abführt, ist der Haftungstatbestand nicht erfüllt (BFHE 113, 157 = BStBl. II 1974, 756, unter III m. w. N.), insoweit besteht also keine Gesamtschuldnerschaft zwischen Kläger und Beklagter. Daraus folgt aber, daß der Kläger die Lohnsteuer an das Finanzamt mit dem Willen abgeführt hat, dadurch eine Verbindlichkeit der Beklagten zu tilgen. Daß er damit gleichzeitig das Entstehen einer eigenen Haftung gegenüber dem Finanzamt verhindert hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang (vgl. hierzu auch LAG Hamm, Urteil vom 10. Januar 1980 - 10 Sa 469/79 -).

2. Durch die Zahlung der Lohnsteuer seitens des Klägers an das Finanzamt hat die Beklagte jedoch lediglich einen Anspruch auf Rückerstattung der entsprechenden Lohnsteuerbeträge gegen das Finanzamt für den Fall einer Überzahlung nach den steuerrechtlichen Vorschriften erlangt. Allein dieser Anspruch ist Bereiche-



rungsgegenstand im Sinne von § 812 BGB. Zutreffend führt selbst die Revision insoweit aus, die Beklagte sei zur Herausgabe dieses Rückerstattungsanspruchs an den Kläger verpflichtet (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB).

3. Der Kläger hat auch nichts dafür dargetan, daß das Finanzamt den von ihm geltend gemachten Betrag bereits an die Beklagte gezahlt hätte oder sie es schuldhaft unterlassen hätte, einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt fristgemäß geltend zu machen und ihm deshalb ein entsprechender Schadenersatzanspruch zustehe.

III. Nach alledem hat der Kläger gegen die Beklagte lediglich einen Anspruch auf Abtretung ihres Rückerstattungsanspruches in entsprechender Höhe gegen das Finanzamt. Diesen Anspruch hat er jedoch mit der Zahlungsklage nicht geltend gemacht.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Schneider

Dr. Krems

Wengeler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

